

liches Ende bereitete, sie daran nicht gehindert hätte. Unter den erwähnten Unterschriften finden sich Bischöfe von allen Nationen und allen Riten; von Italien, Spanien, Frankreich, Oesterreich, Portugal, Belgien, Holland, England, Irland, Polen, Deutschland, Schweiz, Griechenland, Türkei, Nord- und Südamerika, Asien, Australien u. s. w. — vom lateinischen, griechischen, armenischen, chaldäischen und syrischen Ritus, so daß man in der That die Worte der Schrift anwenden kann: „Ex omnibus gentibus et tribubus et populis et linguis (Apoc. VII. 9), ex omni natione, quae sub coelo est.“ (Act. II. 5.) Alle diese also verlangten, daß der hl. Josef in der erwähnten Weise in der Kirche geehrt werden möge.

Sehr merkwürdig ist schließlich, was Marchesi erwähnt aus den Schriften des P. Isolani aus dem Dominicaner-Orden, der schon vor 400 Jahren voraussagte, daß der Statthalter Christi auf Erden auf Antrieb des heiligen Geistes einst diese Verehrung dem hl. Josef zuerkennen werde.¹⁾

Die kirchliche Druckerlaubnis.

Von P. Karl von Dilgskron C. SS. R., Generalconsulor in Rom.

1. Artikel.

Unter kirchlicher Druckerlaubnis verstehen wir jenen Act der kirchlichen Behörde, durch welchen diese die Verbreitung einer Schrift durch den Druck ausdrücklich gestattet.

Es liegt nicht in der Absicht der folgenden Zeilen, die Frage zu erörtern, ob und wie weit die Kirche berechtigt ist, die Verbreitung von Druckschriften durch die Forderung zu beschränken, daß dem Drucke nur dasjenige übergeben werde, was die kirchliche Druckerlaubnis erhalten hat; wir wollen lediglich die Frage nach dem thatsächlichen Bestande einer solchen Forderung und deren Wert und Ausdehnung in Erwägung ziehen und fragen daher: 1. Welches sind die in dieser Hinsicht gegebenen, allgemeinen, kirchlichen Gesetze? 2. Was wird durch dieselben im einzelnen festgesetzt und zur Pflicht gemacht? 3. Wie gestaltet sich ihnen gegenüber die heutige Praxis?

¹⁾ „In calendariis Sanctorum nomen decantabitur Sancti Joseph et jam non erit in caudam sed in caput. Fiet enim de illo festum praecipuum et venerabile. Mandabit enim Christi Vicarius in terris, Sancto suadente Spiritu, ut festum Patris Putativi Christi, sponsi Reginae mundi, hominis sanctissimi, celebretur in omnibus finibus imperii militantis Ecclesiae. Quamobrem qui in coelis fuit semper supra, in terris non erit subter (Summa de donis S. Joseph par. 3. c. 8). Ferner: „Jamque in partibus Occidentis Spiritus Sanctus seminavit in mentibus populorum ut Singulares sancto Josepho exhibeant honores.“ (ib. c. 4.) „Non enim Spiritus Sanctus deficiet a movendis cordibus fidelium, donec omne imperium militantis Ecclesiae exultans Divinum Joseph Nova prosequatur veneratione. (ibid. c. 6.)

1.

Die erste, die kirchliche Druckerlaubnis betreffende, gesetzliche Verordnung begegnet uns am Eingange des sechzehnten Jahrhunderts, kurz, nachdem die Buchdruckerkunst Gemeingut der christlichen Culturvölker und die Verbreitung der Bücher hiemit eine sehr leichte geworden war. In seiner am 1. Juni 1501 erlassenen Constitution „Inter multiplices“ erhebt Alexander VI. die Stimme wider den traurigen Mißbrauch der an sich so nützlichen Buchdruckerkunst und bestimmt, daß unter Strafe der Excommunication von nun an keinerlei Schrift dem Drucke übergeben werde, bevor die kirchliche Behörde die Erlaubnis hiezu gegeben.¹⁾ Diese päpstliche Verordnung, welche zunächst für die deutschen Diöcesen Köln, Trier, Mainz Magdeburg gegeben war, wurde vierzehn Jahre später von dem fünften Lateran-Concilium (10. Sessio) zum allgemeinen Kirchengesetze erhoben und erschien in der Constitution Leo X., *Inter sollicitudines* (3. Mai 1515) in folgender Form:

„Nos . . ne id, quod ad Dei gloriam et fidei augmentum ac bonarum artium propagationem salubriter est inventum (nämlich die Buchdruckerkunst) in contrarium convertatur ac Christi fidelium saluti detrimentum pariat, super librorum impressione curam nostram habendam duximus, ne de caetero cum bonis seminibus spinæ coalescant, vel medicinis venena intermisceantur. Volentes igitur de opportuno super his remedio providere, hoc sacro approbante Concilio, ut negotium impressionis librorum hujusmodi eo prosperetur felicius, quo deinceps indago solertior diligentius et cautius adhibeatur, statuimus et ordinamus, quod de caetero perpetuis futuris temporibus nullus librum aliquem seu aliam quamcumque scripturam tam in Urbe nostra, quam aliis quibusve civitatibus et dioecesisbus imprimere seu imprimi facere praesumat, nisi prius, in Urbe per vicarium nostrum et sacri Palatii magistrum, in aliis vero civitatibus et dioecesisbus per Episcopum vel alium habentem peritiam scientiae libri seu scripturae hujusmodi imprimendae ab eodem Episcopo ad id deputandum ac inquisitorem haereticae pravitatis civitatis sive dioecesis, in quibus librorum impressio hujusmodi fieret, diligenter examinentur et per eorum manu propria subscriptionem, sub excommunicationis sententia gratis et sine dilatione imponendam, ad probentur. Qui autem secus praesumpserit, ultra librorum impressorum amissionem et illorum

¹⁾ Wie Baronius berichtet (ad an: 1459) hat schon einige Jahrzehnte vor Alexander VI. der päpstliche Legat Nikolaus Francus für das Gebiet der Republik Venedig unter Strafe des Bannes das Verbot erlassen, ohne vorhergehende bischöfliche Guttheißung Werke zu drucken, welche über Religion oder kirchliche Gegenstände handeln.

publicam combustionem, ac centum ducatorum fabricae Principis Apostolorum de Urbe sine spe remissionis solutionem ac anni continui exercitii impressionis suspensionem, excommunicationis sententia innodatus existat.“

Dieser Verordnung des Lateran-Concils betreffs der kirchlichen Druckerlaubnis schließt sich ergänzend eine Gesetzesvorschrift des Concils von Trient an, die sich zwar auf der einen Seite nicht wie jene der Lateransynode auf alle Druckwerke, sondern nur auf religiöse Gegenstände behandelnde Schriften d. h. nach der bald zu erwähnenden Erklärung des heiligen Officiums (22. December 1880): auf „die heilige Schrift und deren Noten und Erklärungen“, wie das auch aus dem Contexte des Gesetzes klar wird,¹⁾ erstreckt; auf der anderen Seite aber einige neuere Bestimmungen enthält, welche das Lateran-Concil nicht gegeben. Die Väter von Trient verordnen (8. April 1546, 4. sess. c. 2. de editione et usu sacrorum librorum), daß Bücher, welche von Gegenständen der Religion handeln, unter dem Namen des Verfassers erscheinen und belegen die Strafen des Lateran-Concils auch auf diejenigen aus, welche nicht gutgeheißene Druckwerke verkaufen oder bei sich behalten.

„Nulli liceat imprimere vel imprimi facere quosvis libros de rebus sacris sine nomine auctoris; neque illos in futurum vendere aut etiam apud se retinere, nisi primum examinati probatique fuerint ab Ordinario sub poena anathematis et pecuniae in canone Concilii novissimi Lateranensis apposita.“

Von den Regularen erheischt das Concil überdies noch die Druckerlaubnis von Seite ihrer Oberen: „Et si regulares fuerint ultra examinationem et probationem hujusmodi licentiam quoque a suis superioribus impetrare teneantur, recognitis per eos libris juxta formam suarum ordinationum.“

Die Form der Gutheißung anbelangend, beschließt das Concil: „ipsa hujusmodi probatio in scriptis detur, atque ideo in fronte libri . . . authentice appareat; idque totum, id est, probatio et examen gratis fiat.“

Daß die Verordnung des Concils von Trient eine Ergänzung und Erweiterung und keineswegs eine Beschränkung des lateranesischen Gesetzes sein sollte, beweist ein drittes einige Jahre später erlassenes Gesetz, welches die Verordnung des Concils vom Lateran einfach und uneingeschränkt zu beobachten befiehlt. Wir meinen die 10. der von Paul IV. erlassenen Indexregeln, in der es heißt: „In librorum aliarumque scripturarum impressione servetur, quod in consilio Lateranensi sub Leone X. (sess: 10) statutum est.“ Die Regel fährt dann fort: „Quare si in alma

¹⁾ Vergl. Pennacchi Comm. in Constit. etc. Ap. Sed. t. II. p. 225.

Urbe Roma liber aliquis sit imprimendus, per Vicarium Summi Pontificis et sacri Palatii Magistrum vel personas a Sanctissimo Domino Nostro deputandas prius examinetur, in aliis vero locis ad Episcopum vel alium habentem scientiam libri vel scripturae imprimendae ab eodem Episcopo deputandum ac Inquisitorem haereticae pravitatis vel dioecesis, in qua impressio fiet, ejus approbatio et examen pertineat, et per eorum manum propria subscriptione gratis et sine dilatione imponendam sub poenis et censuris in eodem decreto contentis approbetur, hac lege et conditione addita, ut exemplum libri imprimendi authenticum et manu auctoris subscriptum apud examinatorem remaneat.“
 Bezüglich der Form, in welcher die Guttheißung im Buche zu erscheinen hat, und deren Unentgeltlichkeit erneuert die Regel wörtlich die Bestimmung des Trienter Concils.

Zu diesen drei allgemeinen Kirchengesetzen, welche den Druck der Schriften regeln, läßt sich noch eine päpstliche Verordnung hinzufügen, welche mehr administrativer Natur ist, gleichwohl einige besondere Erläuterungen der oben genannten Gesetze über die Druckerlaubnis enthält. Es ist dies die Instructio Clemens VIII. „Ad fidei catholicae“, welche dem Index vorgeedruckt zu werden pflegt. Wir lesen dort folgende auf unseren Gegenstand bezugnehmende Bestimmungen: „§ I. Nullus liber in posterum excudatur, qui non in fronte nomen, cognomen et patriam praeferat auctoris. Quodsi de auctore non constat aut justam aliquam ob causam tacito ejus nomine, Episcopo et Inquisitori liber edi posse videatur, nomen illius omnino describatur, qui librum examinaverit atque adprobaverit. § II. Regulares, praeter Episcopi et Inquisitoris licentiam . . . meminerint teneri se . . . operis in lucem edendi facultatem a praelato, cui subjacent, obtinere. Utramque autem concessionem, quae appareat, ad principium operis imprimi faciant § III. . . . Qui (Episcopi et Inquisitores) etiam invigilabunt summopere, ut in singulorum impressione librorum, nomen impressoris, locus impressionis et annus, quo liber impressus est, in principio ejus atque in fine adnotetur. § IV. Qui operis alicujus editionem parat, integrum exemplar exhibeat Episcopo vel Inquisitori: id ubi recognoverint probaverintque, penes se retineant. Quod Romae quidem in archivio Magistri s. Palatii, extra Urbem vero in loco idoneo, quem Episcopus aut Inquisitor elegerit, reservetur. Postquam autem liber impressus erit, non liceat cuicumque venalem in vulgus proponere, aut quoquo modo publicare, antequam is, ad quem haec cura pertinet, illum cum manuscripto apud se retento diligenter contulerit licentiamque ut vendi publicarique possit, concesserit.“

2.

Fragen wir nach der trockenen Anführung der Gesetze nunmehr nach der dadurch geschaffenen Pflicht! Eine einfache Analyse jener enthüllt uns Natur und Umfang dieser; und wir glauben nicht irrezugehen, wenn wir die Anforderungen, welche die Kirche durch die die Druckerlaubnis betreffenden Gesetze stellt, in die folgenden Punkte sammeln.

a) Aus dem Wortlaute der angeführten gesetzlichen Bestimmungen tritt uns vor allem klar und deutlich der Zweck derselben ins Auge, welcher kein anderer ist, als der Gefahr vorzubeugen, welche für den Glauben und die christlichen Sitten in einer nicht überwachten Verbreitung von Druckschriften liegt. Das Gesetz will die Reinheit des Glaubens, die Unversehrtheit der christlichen Sitte und Zucht, sowie den guten Namen des Nächsten schützen und soll demnach nur insofern eine Beschränkung der Schriftsteller sein, als es ihnen eine Meinungsäußerung verwehrt, welche irgendwie dem Heile der Seele schaden könnte. Das Recht, den Mitmenschen mittelst der veröffentlichten Schrift die eigenen Gedanken mitzutheilen, soll das Gesetz in keiner Weise beengen oder beeinträchtigen.

b) Diesem Zwecke entsprechend erscheint die von der Kirche erforderte Druckerlaubnis auch nur als einfache Erlaubnis; sie soll eine rein negative, und keine positive Gutheißung in sich schließen. Die Folge davon ist einerseits: — daß bei Ertheilung dieser Erlaubnis nicht die positive Gediegenheit einer Schrift (— ob sie der Verbreitung würdig sei und Treffliches enthalte —) sondern nur deren negativer Wert (— ob sie nicht Schlimmes, den Glauben und die Sitten Schädigendes enthalte —) in Anschlag gebracht zu werden braucht, und andererseits: — daß die kirchliche Gutheißung dem Buche an und für sich keine weitere Empfehlung mitgibt als die: nichts zu enthalten, was wider Glauben und Sitten verstößt und geistlichen Schaden bringen könnte. Die übliche Formel: imprimatur, darf daher nicht im Sinne eines Wunsches oder Befehles, sondern muß im Sinne einer einfachen Gestattung aufgefaßt werden; sie ist der Formel gleich: nihil obstat, quin imprimatur, und eine reine Abkürzung derselben.

c) Ist die kirchliche Druckerlaubnis auch keine eigentliche Empfehlung eines Buches, so ist sie aber doch auch keine vom Buche absehbende Erlaubnis, sondern eine nach genauer Untersuchung und bestandener Prüfung desselben ertheilte Gutheißung. Die Behörde, welche sie zu ertheilen hat, muß dem Willen der Kirche gemäß ihr Urtheil über die Nichtgefährlichkeit der Schrift aus Einsicht in dieselbe selbst schöpfen. Die Ueberzeugung von der Rechtgläubigkeit, Frömmigkeit, bewährten Gelehrsamkeit des Schriftstellers allein wäre kein genügender Grund, ihm die Erlaubnis zum Drucke eines Werkes zu ertheilen; noch weniger dürfte dieselbe einem Schriftsteller im allgemeinen für alle künftigen Publicationen zu-

erkannt werden. Desgleichen muß sich aus dem angeführten Grunde die Untersuchung auf die zum Drucke bereiteten, verbesserten und vermehrten Auflagen (— wenn die Verbesserungen und Vermehrungen nicht ganz zufälliger Natur sind —) und noch mehr auf die Uebersetzungen der Werke erstrecken.

d) Als Object (Gegenstand) der kirchlichen Druckerlaubnis bezeichnet das Lateran-Concil die Druckschrift schlechthin. Das Concil von Trient beschränkt sich bei seinen die Druckerlaubnis betreffenden Bestimmungen auf die „libri de rebus sacris“ (von der Religion handelnden Büchern); aus den Regeln des Index jedoch, sowie aus verschiedenen anderen päpstlichen Erklärungen derselben und der Trienter Beschlüsse geht hervor, daß durch diese Beschlüsse die lateranensische Verfügung keine Einschränkung erfahren sollte. Dem Wortlaute des Gesetzes nach darf also keinerlei Schrift durch den Druck veröffentlicht werden, bevor sie die Druckerlaubnis erhalten hat.¹⁾

e) Das Subject der Druckerlaubnis d. i. derjenige, dem dieselbe ertheilt werden muß, beziehungsweise der um dieselbe sich zu bekümmern hat, ist jeder, welcher „druckt oder drucken läßt“ mit anderen Worten: der Schriftsteller, der Verleger und der Buchdrucker. Ueber die Ausdehnung der Ausdrücke: „drucken und drucken lassen“ herrscht übrigens Meinungsverschiedenheit unter den Theologen.²⁾ Der Schriftsteller hat aber diese Pflicht nur, insofern er seine Schrift zum Drucke bereitet und befördert; hat er sie einfach verkauft oder verschenkt und wird sie von dem neuen Besitzer, aus dessen Willen und auf dessen Kosten gedruckt, so hat der Verfasser keinerlei Pflicht, um die Druckerlaubnis Sorge zu tragen. Obwohl der Verfasser eines zu druckenden Buches in erster Linie um dieselbe sorgen muß, so ist doch der Verleger und ferner der Drucker, dieser Pflicht nicht enthoben, wenn jener, sei es aus Vergessen oder Versehen, sei es aus freiem Willen ihr nachzukommen unterlassen hat, zumal die Schriftsteller katholischen Verlegern ohneweiters ihre Werke anzuvertrauen pflegen, in der sichern Ueberzeugung, daß diese um alles zum Drucke nöthige selbst Sorge tragen werden. Zwei Punkte sind noch hinsichtlich des Subjectes der Druckerlaubnis zu bemerken: erstens, daß der Rang, die Würde und Stellung dessen, der drucken läßt, in dieser Beziehung keinen Vortheil bringen. Wer immer drucken läßt, bedarf dem Kirchengesetze zufolge die kirchliche Guttheißung seines

¹⁾ Ein Zweifel, ob auch Zeitungen aus dem angeführten Gesetze der Censur unterworfen werden mußten, wurde im Jahre 1832 der Congregation der Inquisition vorgetragen und zwar: 1) *Utrum Ephemerides et Diaria subiei debeant censurae Ordinarii, et an etiam quoad opiniones politicas?* und 2) *An eidem censurae subiaceant non solum articuli doctrinales sed etiam articuli, in quibus facta narrantur?* Auf alle gestellten Fragen wurde mit affirmativer Antwortet. Vergl. Gury-Ballerini Th. m. II n. 982, Gottschalk, de prohibitione . . . libr. nocuae lectionis c. II. p. 32. — ²⁾ Vergl. Pennacchi Com. in Const. etc. S. t. II. p. 230 etc.

zu veröffentlichenden Werkes. Ob der Verfasser Cleriker oder Laie, einfacher Priester oder Bischof, weltlicher Fürst oder Cardinal ist, ist von keinem Belang. Denn da die Möglichkeit zu irren durch die Höhe der Würde und die Art der Stellung nicht ausgeschlossen wird, so kann das Gesetz, welches den Irrthum hindern soll, in der besondern Stellung eines dadurch Betroffenen keine Ausnahme erleiden. Nur jene Schriften, welche der Bischof in seiner Diocese in Ausübung seines Lehramtes und seiner Regierungsgewalt drucken läßt, bedürfen selbstverständlich der in Frage stehenden kirchlichen Guttheißung nicht. Der zweite das Subject betreffende zu bemerkende Punkt ist: daß nach den Bestimmungen des Concils von Trient in der Constitution Clemens VIII. „Ad fid. cath.“ der „Anonymus“ kein Subject der Druckerlaubnis sein und dieselbe nicht erhalten kann. Um ein Buch ohne Namen des Verfassers drucken zu lassen, ist daher eine besondere Erlaubnis nothwendig, und es kann mithin die kirchliche Guttheißung aus dem einfachen Grunde der „Anonymität“ verweigert werden, wenn auch zu ihrer Verweigerung kein anderer Grund vorläge.

f) Als Behörde, welche die kirchliche Druckerlaubnis zu ertheilen und die vorangehende Prüfung des Werkes anzustellen hat, sind im Gesetze der Natur der Sache entsprechend diejenigen bezeichnet, denen durch das göttliche und durch das kirchliche Recht die Sorge um Reinhaltung der christlichen Wahrheit und Sitte übertragen ist, d. h. die Bischöfe und Inquisitoren. Für Rom wird dann des näheren der Vicar des Papstes und der Magister s. Palatii als Behörde behufs Ertheilung der Druckerlaubnis gefordert, die durch andere von Seiner Heiligkeit bestimmbare Personen ersetzt werden können, (wie in der That in Rom jetzt das Imprimatur nicht durch den Cardinal-Vicar, sondern durch dessen Stellvertreter¹⁾ [Vicesgerens] ertheilt wird. Außer Rom ist der Bischof, in dessen Diocese ein Werk gedruckt werden soll, oder von ihm zu bestimmende, sachverständige Personen die Behörde zur Ertheilung der Druckerlaubnis. Die von dem lateranensischen Concil geforderte Nebencensur des Inquisitors hat durch das fast allgemeine Erlöschen der päpstlichen Inquisition außer Rom ihre Bedeutung eingebüßt.²⁾

Für Ordensleute endlich wird außer der Guttheißung des Bischofs auch noch die Druckerlaubnis ihrer Obern und die ihren Regeln entsprechende Prüfung der Schrift gefordert.³⁾

¹⁾ Für die Staaten des Papstes wurde durch ein Decret vom 11. Mai 1836 angeordnet, daß der Inquisitor an erster, der Bischof an zweiter Stelle das Imprimatur zu geben habe: Usitatum approbationis formulam: Imprimatur prior quibuslibet scriptis apponet Inquisitor S. Officii aut illius vicarius, dein loci ordinarius . . . (ad 11). — ²⁾ Uebrigens erklärt ein Decret des heil. Officiums (9. November 1626), daß an jenen Orten, wo keine Inquisitoren sich befinden, die Bischöfe deren Stelle vertreten (jus exercendi s. Officium inquisitionis habere.) — ³⁾ Vergl. Praelect. Juris Regul. auctore F. Piato Montensi O. C. vol. II. p. IV. c. III. § 10. p. 220.

Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß die im Gesetze getroffene Bestimmung, daß der Bischof der Diocese die Druckerlaubnis zu ertheilen habe, durch den Vorbehalt der höchsten Censurbehörde eine Schwächung erleiden könne und daß, wenn der heilige Vater die Gutheißung gewisser Schriften sich vorbehalten, die Gutheißung von Seiten des Diöcesanbischöfes dem Gesetze kein Genüge leistet. Wir wollen jedoch darauf aufmerksam machen, daß wir von einem solchen thatsächlichen Vorbehalte mehr als einen Fall haben. — Vor allem und fast selbstverständlich ist die Erlaubnis zum Drucke von Schriften kezerischer Verfasser, die ex professo von Religion handeln, — wenn je der Druck solcher Schriften, wie dies bei Sammelwerken zuweilen der Fall ist, nothwendig erscheint, — dem heiligen Stuhle vorbehalten. — Aehnliches ist zu sagen von jenen Werken, deren Lesung von Rom verboten wurde, donec corrigantur. Den Neudruck mit den gemachten Verbesserungen zu prüfen und gutzuheißen, steht der römischen Censurbehörde allein zu. — Ein anderer Fall eines solchen Vorbehaltes betrifft die Werke, die in Rom und auf päpstlichem Gebiete geschrieben werden. Bezüglich solcher Werke wird in einem Decrete des heiligen Officiums (unter Urban VIII., 3. October 1625), welches Alexander VII. (Observationes ad regulam decimam, im Index) erneuerte, festgesetzt, daß dieselben, auch wenn sie außerhalb des päpstlichen Gebietes gedruckt werden sollen, der römischen Censur bedürfen. Der Wortlaut dieser Verordnung in der Fassung des letztgenannten Papstes ist folgender: „Observandum est . . . quod degentes in statu Sedi Apostolicae mediate vel immediate subjecto, non possunt transmittre libros a se compositos alibi imprimendos sine expressa approbatione et in scriptis Em. et Rev: D. Cardinalis Ss. D. N. Vicarii et Magistri s. P. si in Urbe, si vero extra Urbem existant, sine Ordinarii loco illius, sive ab his deputatorum facultate et licentia operi infigenda.“¹⁾ — Einen weiteren Gegenstand des Censurvorbehaltes bilden gewisse Schriften, die mehr als andere, theils wegen des allgemeinen Friedens, theils wegen der Einheit des Cultes und Reinheit der Andacht eine vorzüglichere Ueberwachung des Oberhauptes der Kirche erheischen. Hieher gehören alle Schriften, die Bezug nehmen auf den unter den Theologen nicht ohne Aergerniß geführten Streit über die

¹⁾ Urban VIII. belegt die Uebertreter des angeführten Decretes mit der Strafe, daß ihre ohne römische Gutheißung anderswo gedruckten Werke ipso facto zu den verbotenen zählen sollten, anderweitige Strafen dem jeweiligen Papste überlassend. Benedict XIV., der in einem Decrete des heiligen Officiums (1. September 1744) die von dem Concil von Lateran und dem Concil von Trient wider die Uebertreter des Druckerlaubnis-Gesetzes verhängte einfache Excommunication für Rom in eine dem Papste vorbehaltene verwandelte, dehnte diese Strafe der dem Papste vorbehaltenen Excommunication auch auf die Uebertreter des eben besprochenen Urban'schen Verbotes aus; natürlich hatte diese Ausdehnung auch nur für die Stadt Rom Geltung.

Wirksamkeit der göttlichen Gnade und die malabarischen Gebräuche.¹⁾ — Ferner gehören hieher gewisse Decreten-Sammlungen, wie die Sammlungen der Entscheidungen der Congregation des Concils und alle Sammlungen und Verzeichnisse von Ablässen und Ablassgebeten:²⁾ ebenso alle Officien der Heiligen,³⁾ Segensformeln, Zusätze zum römischen Rituale und ähnliches;⁴⁾ endlich sind auch Schriften über die Thaten, Wunder, Offenbarungen und Gnadenerweisungen der im Rufe der Heiligkeit oder des Martyriums Dahingegangenen bezüglich der Druckerlaubnis dem heiligen Stuhle vorbehalten.⁵⁾

g) Da die von der Kirche geforderte Druckerlaubnis die Freiheit der Schriftsteller nicht beschränken, sondern lediglich die Gefahr der Verunreinigung der kirchlichen Lehre und der Schädigung der kirchlichen Interessen abwenden soll, so steht es keineswegs in der Willkür der kirchlichen Censurbehörde, die Druck-

¹⁾ Unter den im allgemeinen verbotenen Werken führt der Index auf: De materia auxiliorum divinarum vel compositiones ex professo vel incidenter aut praetextu commentandi S. Thomam vel quemlibet alium doctorem, aut alia quavis occasione tractantes impressi nulla obtenta licentia a Congregatione S. Officii. Und weiters: De ritibus Sinicis eorumque controversiis aut illorum occasione exortis libri, libelli, relationes, theses, folia et scripta quaecumque post 1. diem Octobris 1710, in quibus ex professo vel incidenter quomodolibet de iis tractetur sine expressa et speciali licentia Romani Pontificis in Congregatione s. et u. Inquisitionis obtinenda. — ²⁾ Indulgentiarum libri omnes, heißt es im Verzeichnisse der im allgemeinen verbotenen Werke im Index, diaria, summaria, libelli folia etc. in quibus earum concessionibus continentur, non edantur absque licentia S. Congregationis Indulgentiarum. — ³⁾ Officia B. M. V. vel Sanctorum aut Sanctarum aliaque huiusmodi absque approbatione Sacri Rituum Congregationis edita vel edenda (Index). — ⁴⁾ Ebendort § IV. Früher zählten hiezu auch alle Vitaneien, die alten liturgischen und die lauretanische ausgenommen; seit dem 18. April 1860 jedoch bedürfen dieselben nur mehr die Gutheißung des Bischofs, um gedruckt werden zu können, und ist nur mehr die Gestattung ihres öffentlichen, feierlichen Gebrauches dem heiligen Stuhle vorbehalten. Non edantur sine revisione et approbatione Ordinarii, nec publice in Ecclesia, publicis Oratoriis et processionibus recitentur absque licentia et approbatione S. Rit. Congregationis. — ⁵⁾ Inhibuit (S. Dom. N.) heißt es in der Constitution Urban VIII. „Sanctissimum“ (18. September 1625), imprimi libros . . . hominum, qui Sanctitatis seu Martyrii fama vel opinione celebres e vita migraverint, gesta, miracula vel revelationes seu quaecumque beneficia tamquam eorum intercessionibus a Deo accepta continentes sine recognitione aliqua et approbatione Ordinarii, qui . . . ne deinceps fraus aut error aut aliquid novum ac inordinatum in re tam gravi committatur, negotium instructum ad Sedem apostolicam transmittat ejusque responsa expectet. Die Nothwendigkeit, die erwähnten Schriften vor der Veröffentlichung dem Urtheile des heiligen Stuhles zu unterwerfen, tritt aber nach einer Erklärung desselben Papstes Urban VIII. vom 5. Juni 1631 nur dann ein, wenn in diesen Schriften der Charakter der Heiligkeit den Personen ausdrücklich zugeschrieben wird und diese als Heilige oder Selige absolut gepriesen werden, nicht aber wenn die Personen und ihre Thaten einfach geschichtlich ohne abschließendes Urtheil behandelt werden. In diesem Falle genügt die vorläufige Erklärung des Verfassers, daß er nur menschlichen Glauben beanspruche und dem Urtheile der Kirche in nichts vorzugreifen beabsichtige.

erlaubnis zu ertheilen oder zu verweigern, und da dieselbe eine rein negative Guttheilung zu sein braucht, so darf sie auch nicht von dem positiven Wohlgefallen des Censors abhängig gemacht werden. Der Bischof oder sonstige Censor darf demnach einem Werke die Druckerlaubnis nicht vorenthalten, weil es seinen persönlichen Ansichten nicht entspricht oder entgegen ist. Die Verweigerung derselben kann nur dann erfolgen, wenn die Prüfung eines Werkes herausgestellt hat, daß dasselbe Dinge enthält, welche dem Glauben oder den Sitten zuwider oder aus einem anderen Grunde der Sache der Wahrheit Schaden zu bereiten geeignet sind.

h) Eine weitere Folge des Zweckes der kirchlichen Druckerlaubnis ist, daß dem Schriftsteller, welchem sie von einer niederen Behörde (die jedoch *ex officio* und nicht *ex delegatione* einer höheren des Amtes waltet), verweigert wird, die Berufung an die höhere Behörde (an den Erzbischof oder den heiligen Stuhl) freisteht. Für Rom ist dies Recht in einem Edicte vom 18. August 1825 ausdrücklich gewährleistet.¹⁾

i) Was die Form der kirchlichen Druckerlaubnis anbelangt, so muß dieselbe schriftlich (mit Namensunterfertigung des Censors) ohne Aufschub und unentgeltlich gegeben und dem Buch beigegeben werden; auch soll zum etwaigen nothwendigen Beweise der Ertheilung der Erlaubnis ein Exemplar des Werkes, welches veröffentlicht werden soll, mit Unterschrift des Verfassers bei der kirchlichen Behörde hinterlegt werden; desgleichen soll die Druckerlaubnis erst dann in volle Kraft treten und das Werk veröffentlicht werden, nachdem der Druck mit dem gutgeheißenen Manuscripte verglichen und diesem entsprechend gefunden worden ist.

k) Als Sanction des Gesetzes wird der dawider Handelnde einerseits mit der geistigen Strafe der (einfachen) Excommunication, andererseits mit einer zeitlichen Strafe bedroht, welche in dem Verluste und öffentlichen Verbrennen der ohne Erlaubnis gedruckten Bücher, in der Zahlung von hundert Ducaten an die Fabrica von St. Peter und in der Suspension des Druckrechtes auf ein Jahr bestehen soll. Den Censor hinwieder, welcher seines Amtes nicht unentgeltlich und ohne Aufschub waltet, soll gleichfalls die Excommunication treffen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.²⁾

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilien-Vereines.

IV. Warum bedient sich die Kirche bei der Liturgie der lateinischen Sprache?

¹⁾ Ueber das Berufsrecht in diesem Falle vergleiche *Analecta Jur. Pont. Sess. I. p. 1017.* — ²⁾ Vergl. *Quartalschrift* Jahrgang 1892, Heft III, Seite 530; Heft IV, Seite 829 und Jahrgang 1893, Heft II, Seite 339.